

Satzung

des Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V.

vom 17.03.2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Vereinsgrundsätze**
- § 4 Mitgliedschaft**
 - § 4.1 Erwerb
 - § 4.2 Mitgliedsbeiträge
 - § 4.3 Beendigung
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Vorstand**
 - § 6.1 Zusammensetzung
 - § 6.2 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands
 - § 6.3 Zuständigkeit
 - § 6.4 Beschlussfassung des Vorstands
- § 7 Mitgliederversammlung**
 - § 7.1 Zusammensetzung und Aufgaben
 - § 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - § 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - § 7.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 8 Aufsichtsrat**
- § 9 Beirat**
- § 10 Auflösung des Vereins**

Anlage:
Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal zum Az.: VR 21818 eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Stärkung der Entwicklung, Vermarktung, Wettbewerbsattraktivität und Standortattraktivität der traditionsreichen Wirtschafts-, Kultur- und Wissenschaftsregion Mitteldeutschland im Sinne einer europäischen Metropolregion u. a. bezüglich

- Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie
- Kultur und Tourismus
- Verkehr und Mobilität
- Familienfreundlichkeit.

Der Verein versteht sich als länderübergreifende Aktionsplattform strukturbestimmender Unternehmen, Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen und realisiert den Vereinszweck u. a. durch

- Entwicklung von Projekten zur nachhaltigen Steigerung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit,
- Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik/Verwaltung,
- Stärkung der länderübergreifenden Kommunikation und Steigerung des Images der Region.

Mitteldeutschland im Sinne des Vereinszwecks ist das Gebiet der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Der Verein bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er ist. Das Verhältnis zwischen dem Verein und der GmbH bestimmt sich nach Maßgabe der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der GmbH.

§ 3 Vereinsgrundsätze

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszwecks regelt der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung die zukünftige, ausschließlich gemeinnützige Verwendung des Vermögens des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern

- Vollmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Unterstützer.

Vollmitglied des Vereins können Unternehmen, Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder ähnliche Institutionen werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern. Vollmitglieder haben alle Rechte, die Vereinsmitgliedern nach Gesetz und dieser Satzung zustehen. Der Verein bemüht sich, die bedeutenden Unternehmen und Gebietskörperschaften der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Mitglieder zu gewinnen.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht Vollmitglied sein können oder wollen. Art und Umfang der Unterstützung regelt das Fördermitglied vertraglich mit dem Verein. Fördermitglieder haben alle Rechte von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt wurden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von Vollmitgliedern, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

Unterstützer können die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sein. Unterstützer zahlen Unterstützungsbeiträge, nehmen an der Mitgliederversammlung teil, haben ein Rederecht, aber keine Stimme. Der Verein bemüht sich, die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen als Unterstützer zu gewinnen.

Die Mitglieder bestimmen, durch welche natürlichen Personen sie im Verein vertreten werden (Mitgliedsvertreter). Die juristischen Personen sollen hierfür ein Organ benennen.

Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Voll- oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen des Antragstellers, den Namen des Mitgliedsvertreters, die Branche und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4.2 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Die Einzelheiten regelt eine separate Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen von der Beitragsordnung zuzulassen.

§ 4.3 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Löschung eines Unternehmens aus dem Handelsregister;
- b) mit Erlöschen der juristischen Person;
- c) durch Austritt;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig. Die unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft in sonstiger Weise entbindet nicht von der Pflicht, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Verein entsendet Mitglieder in den Aufsichtsrat der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH.

§ 6 Vorstand

§ 6.1 Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins besteht aus einer geraden Anzahl an Vorständen, mindestens jedoch aus vier, höchstens aus acht Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich jeweils hälftig (50:50) zusammen. Eine Hälfte der Vorstände sind Mitgliedsvertreter eines Unternehmens bzw. einer juristischen Person des Privatrechts (Unternehmen) oder Vertreter der Kammern und Verbände, die Vollmitglieder des Vereins gem. § 4.1 sein müssen. Die zweite Hälfte der Vorstände sind Mitgliedsvertreter der öffentlichen Hand, die ebenfalls Vollmitglieder des Vereins gem. § 4.1 sein müssen. Zum 1. und 2. Vorsitzenden sind je ein Vertreter eines Unternehmens und der öffentlichen Hand zu wählen. Grundsätzlich sollte der Vorstand in seiner Zusammensetzung die Vertreter der unterschiedlichen Akteure berücksichtigen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 6.2 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

Mindestens vier, höchstens acht Vorstände, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dabei ist jeder Vorstand grundsätzlich einzeln zu wählen, wenn nicht von der Mitgliederversammlung Listenwahl vorher beschlossen wird. Wählbar sind nur Mitgliedsvertreter (§ 4.1). Alle Vorstände bleiben bis zur wirksamen Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes, längstens jedoch bis zur Änderung des Vorstandes im Vereinsregister im Amt.

Bis zur maximal möglichen Anzahl können weitere Vorstände für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstandes vom Vorstand kooptiert werden. Dies gilt nicht für den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins.

Endet die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes, welches einen Vorstand des Vereins stellt, so scheidet dieser Vorstand aus seinem Amt zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft aus. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Berufung zum Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund zu widerrufen.

Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer zu benennen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Die Amtszeit der Beisitzer endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen des Vereinszwecks berufen, auflösen und diesen Geschäftsordnungen geben.

§ 6.3 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Wirtschafts- und Finanzplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Lagebericht und Beauftragung des Abschlussprüfers;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH durch die Mitgliederversammlung;
7. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung;
8. Wahrnehmung der Gesellschafteraufgaben der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH, insbesondere die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung.

§ 6.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder in elektronischer Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstände anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. In eiligen Fällen kann auch ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden. Ist in Eilfällen ein Vorstandsbeschluss z.B. mangels Beschlussfähigkeit nicht herbeizuführen, entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende allein. Er unterrichtet den Vorstand in solchen Fällen unverzüglich. Die Regelung zur Niederschrift gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4.1 genannten Mitgliedern.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplans für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresabschlusses inklusive Lagebericht des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie der vom Verein zu entsendenden Aufsichtsräte der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH;
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes;
6. inhaltlich-strategische Ausrichtung des Vereins Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag, soweit es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Einberufung als zugegangen.

Zwei Wochen vor dem Sitzungstermin wird ein Vorschlag für die Tagesordnung grundsätzlich in elektronischer Form an die Mitglieder versandt. Diese haben Gelegenheit, bis eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich weitere Vorschläge für die Tagesordnung einzubringen. Die Reihenfolge der Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über Anträge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der vorstehenden Frist oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Vorlagen der jeweiligen Sitzung werden grundsätzlich mit dem Vorschlag für die Tagesordnung versandt.

§ 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von

einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 7 entsprechend.

§ 7.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer und der Wahlleiter werden vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer oder Wahlleiter kann auch eine Person bestimmt werden, die kein Mitgliedsvertreter ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Mitglieder ohne Stimmrecht haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.

Im Falle der ordnungsgemäßen Einberufung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Diese kann auch schriftlich außerhalb der Mitgliederversammlung erteilt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Aufsichtsrat

Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH mit Sitz in Leipzig. Die Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH hat bis zu fünfzehn Aufsichtsräte.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist geborener Aufsichtsrat der Metropolregion Mitteldeutschland Management GmbH. Er vertritt bei den Aufsichtsratssitzungen alle anderen Vorstände, denen die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen freigestellt ist.

Der Verein entsendet bis zu vierzehn weitere Personen in den Aufsichtsrat. Sechs Aufsichtsräte sollen Vertreter von Unternehmen bzw. juristischen Personen des Privatrechts sein. Ein weiterer Aufsichtsrat soll ein Vertreter der Kammern oder Verbände sein. Sechs Aufsichtsräte sollen Vertreter von Gebietskörperschaften, davon nach Möglichkeit jeweils ein Vertreter der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sein. Ein weiterer Aufsichtsrat soll ein Vertreter der Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein. Diese Aufsichtsräte müssen Mitgliedervertreter von Vollmitgliedern, Fördermitgliedern oder Unterstützer des Vereins gemäß § 4.1 sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates bzw. bis zum Zeitpunkt der Neuwahl für einen ausgeschiedenen Aufsichtsrat in der auf dessen Ausscheiden nächsten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Jeder Aufsichtsrat ist einzeln zu wählen, soweit nicht die Mitgliederversammlung vorher Listenwahl beschlossen hat. Die entsendeten Aufsichtsräte treffen ihre Entscheidungen im Sinne der Beschlüsse des Vereins.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung, die jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vertreter bedarf, einen Beirat einrichten. Im Beirat sollen wichtige gesellschaftliche Interessenvertreter, die nicht Vereinsmitglieder sind, ihre Belange gegenüber dem Verein artikulieren können. Die Geschäftsordnung des Beirates bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vertreter und eines einstimmigen Aufsichtsratsbeschlusses.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins bestimmt sich nach § 3.